1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Regimentsvorstadt“

Textbebauungsplan

Stadt Parchim

Ortsübliche Bekanntmachung:	17.10.2026
Rechtsverbindlich seit:	18.10.2026

INHALT

1. Allgemeines 3
1.1. Verfahrensablauf 3
1.2. Räumliche Abgrenzung 4
1.3. Satzungsbestandteile 4
1.4. Wesentliche Rechtsgrundlagen 4
2. Übergeordnete Planungen 4
3. Lage des Plangebiets 5
4. Rahmenbedingungen für die Planänderung 5
4.1. Ausgangssituation 5
5. Planfestsetzungen der 1. Änderung mit dargestelltem Änderungserfordernis 6
6. Auswirkungen der Planung 9
7. Hinweise 10
8. Verfahrensvermerke 11

1. ALLGEMEINES

1.1. Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Regimentsvorstadt“ ist am 29.02.2020 in Kraft getreten. Die damalige Zielstellung bestand in der Nachverwertung der ehemaligen Konversionsfläche als integrierter Wohnstandort. Geplant war ein breites Angebot an Baugrundstücken mit unterschiedlichen Größen und für unterschiedliche Gebäudetypen, um eine räumliche und funktionelle Verbindung zu den benachbarten städtischen Gebieten herzustellen. Dieses Planungsziel gilt unverändert und soll durch die vorgesehenen Änderungen im Planwerk angemessen detailliert und vertieft werden. Dadurch soll zudem die Wirtschaftlichkeit der Nutzungen und eine effizientere Nutzung der Ressource Boden verbessert werden.
Gegenstand der Änderung sind die textlichen Festsetzungen 2.1.3, 2.1.5, 6, 11.1, 11.2, 11.3, 11.4 und 11.7.

Das Verfahren zur 1. Änderung erfolgt als Vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 13 BauGB. Dieses Verfahren wird durchgeführt, da die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Nr. 50 nicht berührt werden. Die Grundkonzeption des Planwerks bleibt erhalten und die Änderung bezieht sich auf gestalterische Aspekte des Planwerks. Ebenso wird der aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.
Es werden weiterhin keine Vorhaben ermöglicht, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Als Rechtsfolge kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Darüber hinaus werden lediglich die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Gleichwohl erfolgt in dem vorliegenden Verfahren der 1. Änderung eine übliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (resultierend aus § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB) anstelle einer Beteiligung der berührten Öffentlichkeit. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung mit Umweltbericht, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Durchführung des abschließenden Monitorings abgesehen. Es erfolgt ein Abweichen vom Regelverfahren.

Die Änderung erfolgt als Textbebauungsplan.
Sofern sich Änderungen eines bestehenden Bebauungsplans auf textliche Festsetzungen beschränken, kann der Änderungsbebauungsplan als reiner Textbebauungsplan aufgestellt werden. Aus diesem Planwerk muss eindeutig hervorgehen, welche Festsetzungen hinzukommen und welche geändert oder gestrichen werden.
Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 erfolgt nach Inkrafttreten der 1. Änderung ebenso die Kenntlichmachung.

Die Erforderlichkeit dieser Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung und

Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegt vor, da mithilfe der 1. Änderung aktuellen städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen und zukunftsfähigen Anforderungen entsprochen wird.
Eine Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es nicht.
Die Stadt Parchim hat die Planung dem Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 16.01.2026 angezeigt. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 04.02.2026 vor. Am 11.05.2026 erfolgten die Anschreiben der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Die formelle Veröffentlichung für die Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 11.05.2026 bis zum 12.06.2026. Es erging der Hinweis, dass man sich in den Stellungnahmen ausschließlich auf die Planänderung beziehen kann (und nicht auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. 50). Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 bleibt für die hier nicht thematisierten Festsetzungen weiterhin rechtsverbindlich.

1.2. Räumliche Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 50. Der Ursprungsbebauungsplan ist als weitere Anlage zu entnehmen.

1.3. Satzungsbestandteile

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Parchim besteht aus dem vorliegenden Satzungsexemplar, wobei die Begründung sowie der Satzungstext zusammengefasst werden. Eine Planzeichnung erfolgt in diesem Verfahren nicht.

1.4. Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2025, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 48, 53 bis 56, 61 bis 63, 75 und 76 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 522).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303)

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Mit Datum vom 16.01.2026 wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg beteiligt. Laut landesplanerischer Stellungnahme vom 04.02.2026 entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3. LAGE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet liegt im Stadtgebietsteil 04.09. „Regimentsvorstadt“ und grenzt nördlich an mehrgeschossigen Wohnungsbau. Im Osten befinden sich das Landratsamt, Einzelhandel sowie Freizeitangebote für Jung und Alt. Südlich liegen Kleingärten - westlich eine Freifläche sowie die Elde.

4. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE PLANÄNDERUNG

4.1. Ausgangssituation

Seit Inkrafttreten des Ursprungsbebauungsplanes im Jahr 2020 arbeitet die Stadt kontinuierlich an der finalen Nutzbarmachung der Regimentsvorstadt für die Parchimer Bevölkerung. Bis dato erfolgte eine umfassende Munitionsbergung, die Grundstücksparzellierung, die Gebietserschließung als auch die Errichtung (und mittlerweile Inbetriebnahme) einer KITA sowie einer Regionalschule. Im nächsten Schritt erfolgt die Vermarktung der Baugrundstücke und die Aufwertung der westlich angrenzenden Freifläche zu mehr Aufenthaltsqualität.

Die Stadtentwicklung unterliegt jedoch einem ständigen Wandel, sodass insbesondere Bebauungspläne mit ihren stringenten Festsetzungen oftmals nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen. Mithilfe der vorliegenden 1. Änderung sollen vor allem die gestalterischen Festsetzungen zugunsten der Ansiedlungswünsche der Bevölkerung aufgeweicht werden und gleichwohl den notwendigen städtebaulichen Rahmen weiterhin beibehalten.

5. PLANFESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG MIT DARGESTELLTEM ÄNDERUNGSERFORDERNIS

Um eine bestmögliche Gebietsnutzung gewährleisten zu können, die mit aktuellen Rahmenbedingungen vereinbar ist, erfolgt die Änderung der textlichen Festsetzungen.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **2.1.3** zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB):

„In den allgemeinen Wohngebieten wird folgende maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt:

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Baufeld 6
max. Traufhöhe (TH): 9 ,50 m ü. BP
max. Firsthöhe (FH): 12,50 m ü. BP

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Baufeld 6 ist das oberste Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden.“

Konkret soll die Art des obersten Vollgeschosses in den Baugebieten 6 und 10 (diese sind der verbindlichen Planzeichnung des Ursprungsbebauungsplanes zu entnehmen) geändert werden. Bis dato ist in der ursprünglichen Festsetzung zwingend vorgeschrieben, dass das oberste Geschoss als Staffelgeschoss auszubilden ist. Dabei handelt es sich bezüglich des B-Plans Nr. 50 um Geschosse, die an wenigstens zwei Seiten um mindestens 1,5 m von den Außenwänden des darunterliegenden Vollgeschosses zurückgesetzt sind. Somit kommt es zur deutlichen Reduzierung der tatsächlich nutzbaren Wohnfläche. Die Herstellung des Staffelgeschosse ist darüber hinaus mit baulichen Mehrkosten verbunden. Im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Flächenpotenziale erfolgt die Streichung des letzten Satzes dieser Festsetzung. Somit ist es dem späteren Bauherrn gleichgestellt, ob dieser das oberste Geschoss als Voll- oder Staffelgeschoss errichtet. Bei der Streichung kommt es zu keinen negativen städtebaulichen Auswirkungen, da mithilfe von maximalen baulichen Höhen ein einheitliches und harmonisches Gesamtbild weiterhin gewährleistet ist.

Die bisherige textliche Festsetzung **2.1.3** wird folgendermaßen geändert, als das der letzte Satz gestrichen wird.

Neu **2.1.3**:
„In den allgemeinen Wohngebieten wird folgende maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt:

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Baufeld 6
max. Traufhöhe (TH): 9 ,50 m ü. BP
max. Firsthöhe (FH): 12,50 m ü. BP“

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **2.1.5** zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB):

„In den allgemeinen Wohngebieten wird folgende maximale Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt:

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Baufeld 10
max. Traufhöhe (TH): 9 ,50 m ü. BP
max. Firsthöhe (FH): 12,50 m ü. BP

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Baufeld 10 ist das oberste Vollgeschoss oberhalb des II. Vollgeschosses als Staffelgeschoss auszubilden.“

Das Änderungserfordernis gleicht sich mit der vorigen Festsetzung 2.1.3.

Die bisherige textliche Festsetzung **2.1.5** wird folgendermaßen geändert, als das der letzte Satz gestrichen wird.

Neu **2.1.5**:
„In den allgemeinen Wohngebieten wird folgende maximale Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt:

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Baufeld 10
max. Traufhöhe (TH): 9 ,50 m ü. BP
max. Firsthöhe (FH): 12,50 m ü. BP“

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **6** zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):

„In den allgemeinen Wohngebieten sind höchstens zwei Wohnungen je Einzel- oder Doppelhaus zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für das allgemeine Wohngebiet WA3.“

Diese Festsetzung regelt, dass je Einzel- oder Doppelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig sind (mit Ausnahme des WA3). Dadurch sind Wohneinheiten mit einer überdurchschnittlich großen Wohnfläche möglich, deren Vermarktung schwierig werden kann. Unter Würdigung der geänderten Rahmenbedingungen auf dem Wohnungsmarkt und Zulässigkeit möglicher Mehrfamilienhäuser in den Baugebieten ist diese Festsetzung nicht mehr zielführend. Die Streichung führt zu keinen negativen städtebaulichen Auswirkungen und beeinflusst die Planungsziele des Bebauungsplans nicht. Die Streichung fördert die Möglichkeit einer sozialen Durchmischung im Plangebiet, da (neben den klassischen Einfamilienhäusern) ebenso Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten (zur Eigennutzung und/oder Vermietung) zulässig sind, die in ihrer Grundfläche variieren können.

Die bisherige textliche Festsetzung **6** wird ersatzlos gestrichen.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **11.1** zwecks örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestalt baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V):

„Staffelgeschosse im Sinne der textlichen Festsetzungen 2.1.3 und 2.1.5 sind Geschosse, die im letzten Obergeschoss an mindestens zwei Seiten um mindestens 1,5 m von den Außenwänden des darunterliegenden Vollgeschosses zurückgesetzt sind."

Diese Festsetzung regelt in Verbindung mit den TF 2.1.3 und 2.1.5 die Definition des Staffelgeschosses. Es erfolgt die ersatzlose Streichung dieser Festsetzung. Kommt es künftig zur Errichtung von Staffelgeschossen so ist die aktuell gültige Definition heranzuziehen.

Die bisherige textliche Festsetzung **11.1** wird ersatzlos gestrichen.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **11.2** zwecks örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestalt baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V):

„In den Baufeldern 1, 2, 4, 5 und 9 sind die Hauptgebäude mit einem Sattel-, Walm- oder Zeltdach mit einer Dachneigung von 30° - 45° zu gestalten."

Ziel dieser Festsetzung sollte die Zulässigkeit eines breiten Spektrums an Dachkonstruktionen sein. Im Sinne einer individuellen Gebietsentwicklung kommt es nun zur ersatzlosen Streichung. Da das Plangebiet bereits weitreichend in die Baugebiete 1 bis 10 unterteilt worden ist und unterschiedliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aufweist (Zahl der Vollgeschosse, Einzel- und/ oder Doppelhäuser), ist eine vielfältige Gebietsentwicklung bereits vorgegeben und ausdrücklich gewünscht.
Bei der Streichung kommt es zu keinen negativen städtebaulichen Auswirkungen, da mithilfe von maximalen baulichen Höhen (Trauf- und Firsthöhen) ein einheitliches und harmonisches Gesamtbild weiterhin gewährleistet ist.

Die bisherige textliche Festsetzung **11.2** wird ersatzlos gestrichen.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **11.3** zwecks örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestalt baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V):

„In den Baufeldern 3, 6, 7, 8 und 10 sind die Hauptgebäude mit einem Flachdach, ein- oder beidseitig geneigten Pultdach oder einem flachen Satteldach bis max. 20° Dachneigung zu gestalten."

Das Änderungserfordernis gleicht sich mit der vorigen Festsetzung 11.2.

Die bisherige textliche Festsetzung **11.3** wird ersatzlos gestrichen.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **11.4** zwecks örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestalt baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V):

„Die Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit rot- bis rotbraunen bzw. grau- bis anthrazitfarbenen Dacheindeckungen zu gestalten. Weitere ortsübliche Farben dürfen nur ausnahmsweise verwendet werden. Extensive Dachbegrünungen sind zulässig.“

Um den zeitgemäßen Ansprüchen an Wohngebieten zu entsprechen, erfolgt die ersatzlose Streichung dieser Festsetzung. Ebenso soll mit der Streichung eine Gebietsidentität geschaffen werden, die einen breiten Zulässigkeitsmaßstab aufweist.

Die bisherige textliche Festsetzung **11.4** wird ersatzlos gestrichen.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 50 findet sich die folgende textliche Festsetzung **11.7** zwecks örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestalt baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V):

„Die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden und Garagen sind überwiegend mit rotem oder rotbraunem bzw. grau- bis anthrazitfarbenem Sichtmauerwerk oder als farbige Putzfassade zu gestalten. Die Verwendung von Holz zur Fassadengestaltung ist zulässig. Die Errichtung von Blockhäusern ist nicht zulässig. Glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien sind nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.“

Bei vorliegender Festsetzung erfolgt die restlose Streichung des ersten Satzes, wobei die Begründung aus voriger Festsetzung 11.4 heranzuziehen ist.
Weiterhin Festsetzungsbestandteil bleibt die Zulässigkeit der Holzverwendung bei der Fassadengestaltung als auch Nutzungsvoraussetzung für glänzende und lichtreflektierende Materialen. Hierbei erging bei der Betroffenenbeteiligung vom 11.05 bis 12.06.2026 der Hinweis seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde, dass bei Fassaden ebenso (Solar)Module zu verwenden sind, die Reflexionen reduzieren. Dieser Passus befindet sich bereits in textlicher Festsetzung 11.5 und bezieht sich auf Dacheindeckungen. Er wird somit auf die Fassaden erweitert.
Ebenso bleibt die Nichtzulässigkeit von Blockhäusern erhalten.

Neu **11.7**:
„Die Errichtung von Blockhäusern ist nicht zulässig. Glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien sind nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.“

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die 1. Änderung sind keine städtebaulich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

7. HINWEISE

Immissionsschutz

Insbesondere an Immissionsorten, die weniger als 100 m südlich, westlich oder östlich von senkrecht angeordneten Photovoltaikmodulen liegen, kann es im Verlauf des Jahres zu erheblichen Belästigungen durch Blendung kommen.

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass:

-schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidet werden können,
-nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
-die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

8. VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 03.12.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt“ am 16.01.2026 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim erfolgt.

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPLG M-V mit Schreiben vom 16.01.2026 beteiligt worden.

3.
Die 1. Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

4.
Der Entwurf der 1. Änderung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2026 bis zum 12.06.2026 während der Öffnungszeiten:

Mo.-Mi.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr

auf der Internetseite der Stadt Parchim sowie in den Räumen des FB 6 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 08.05.2026 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" und auf der Internetseite der Stadt Parchim (unterwww.parchim.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen.de) mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:

-dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
-dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
-dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.05.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die Veröffentlichung informiert. Es erfolgte die Mitteilung, dass es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB handelt.

6.
Die Stadtvertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs.1 und Abs. 2 BauGB am 30.09.26 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7.
Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 wurde am 30.09.26 von der Stadtvertretung als Satzung (Textbebauungsplan) beschlossen.

Parchim, den 01.10.26

Siegelabdruck STADT 1 PARCHIM

Flörke, Bürgermeister

8.
Die Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 wird hiermit ausgefertigt.

Parchim, den 01.10.26

Siegelabdruck STADT 1 PARCHIM

Flörke, Bürgermeister

9.
Der Beschluss der Satzung der Stadt Parchim über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.10.26 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. 10 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB), § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1. Änd. 50 ist am 17.10.26 in Kraft getreten.

Parchim, den 19.10.26

Siegelabdruck STADT 1 PARCHIM

Flörke, Bürgermeister